

1. Der Landrat des Odenwaldkreises
Hauptabteilung Ländlicher Raum
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Az. IX – 19 b 26/67g

Reichelsheim, den 24.9.2018

Allgemeinverfügung:

die Allgemeinverfügung vom 12.6.2018, Az.: w.o. wegen des Ausbruchs

der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) der Salmoniden

wird hiermit **aufgehoben**.

Begründung:

Nach Erlöschen der Seuche und Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen in den betroffenen Betrieben liegen die Voraussetzungen des § 28 Fischseuchenverordnung für die **Aufhebung** des Sperrgebiets und des Überwachungsgebiets und für die Anordnung der dort geltenden Schutzmaßnahmen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim Widerspruch erhoben werden.

Grobeis
Erster Kreisbeigeordneter

2. HAL IX

3. AL IX/5